

Information über die Ausgleichsabgabe (§160 SGB IX)

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, auch schwerbehinderten Menschen eine behinderungsgerechte Beschäftigung in Ihrem Betrieb finden zu lassen (§ 154 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX)

Wenn Sie diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, ist eine Ausgleichsabgabe an das **Integrationsamt** zu entrichten.

Wie viele schwerbehinderte Menschen sind zu beschäftigen?

Alle Arbeitgeber, die über jahresdurchschnittlich monatlich **mindestens 20 Arbeitsplätze** verfügen, müssen auf wenigstens 5 Prozent (Pflichtquote) der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei der Berechnung der Arbeitsplätze zählen Ausbildungsplätze nicht mit.

Eine Person ist schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Sätze der Ausgleichsabgabe (gültig ab dem Erhebungsjahr 2021)

Die Ausgleichsabgabe beträgt monatlich je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz:

- **140 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 % bis weniger als 5 %.
- **245 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 % bis weniger als 3 %.
- **360 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 %

Sonderregelung für Betriebe mit weniger als 40 bzw. weniger als 60 Beschäftigten.

- Besitzt ein Arbeitgeber mindestens 20, aber weniger als 40 zu berücksichtigende Arbeitsplätze, so ist ein Pflichtarbeitsplatz zu besetzen; wird jahresdurchschnittlich weniger als ein schwerbehinderter Mensch beschäftigt, so beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe 140 Euro.
- Besitzt ein Arbeitgeber mindestens 40, aber weniger als 60 zu berücksichtigende Arbeitsplätze, so sind zwei Pflichtarbeitsplätze zu besetzen; wird jahresdurchschnittlich weniger als ein schwerbehinderter Mensch beschäftigt, so beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe 245 Euro; wird jahresdurchschnittlich mindestens ein, aber weniger als zwei schwerbehinderte Menschen beschäftigt, so beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe 140 Euro.

Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nicht auf (§ 160 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX).

Gibt es Möglichkeiten zur Verringerung der Ausgleichsabgabe?

Von der zu zahlenden Ausgleichsabgabe können Aufträge von staatlich anerkannten **Werkstätten** für behinderte Menschen und von **Blindenwerkstätten** in Höhe von 50 Prozent der von der Werkstatt erbrachten Arbeitsleistung abgezogen werden (§ 223 SGB IX). Die Werkstätten weisen die erbrachte Arbeitsleistung auf der Rechnung gesondert aus. Die Werkstätten berechnen als gemeinnützige Einrichtungen lediglich den verminderten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent.

Auch mit der Einstellung eines Mitarbeiters mit Behinderung unserer WfbM können Sie ihre Ausgleichsabgabe reduzieren!

Was sind die Rechtsgrundlagen der Ausgleichsabgabe?

- § 154 SGB IX
- § 160 SGB IX
- § 223 SGB IX